



Schalltechnische Untersuchung

im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 282 "Rietberger Straße" der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Auftraggeber(in): Osterhelweg Immobilien GmbH
Berliner Straße 81
33330 Gütersloh

Bearbeitung: Dipl.-Phys. Klaus Brokopf / Fr
Tel.: (0 52 06) 70 55-10 oder
Tel.: (0 52 06) 70 55-0 Fax: (0 52 06) 70 55-99
Mail: info@akus-online.de Web: www.akus-online.de

Ort/Datum: Bielefeld, den 30.04.2020

Auftragsnummer: BLP-20 1002 01
(Digitale Version – PDF)

Kunden-Nr.: 38 110

Berichtsumfang: 17 Seiten Text, 5 Anlagen

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Text	Seite
1.	Allgemeines und Aufgabenstellung	3
2.	Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen	4
3.	Verkehrslärm	6
3.1	Geräusch-Emissionen	6
3.2	Geräusch-Immissionen, Diskussion der Ergebnisse	9
4.	Gewerbelärm	13
4.1	Geräusch-Emissionen	13
4.2	Geräusch-Immissionen	14
4.3	Spitzenpegel	15
5.	Zusammenfassung	16

Anlagen:

Anlage 1:	Übersicht
Anlage 2:	Akustisches Computermodell: Lageplan
Anlage 3:	Geräusch-Immissionen / KFZ-Verkehr / Tag und Nacht / EG bis 2. OG
Anlage 4:	Akustisches Computermodell: Lageplan - Lärmpegelbereiche EG
Anlage 5:	Geräusch-Immissionen / Gewerbe / Tag / EG bis 2.OG

Die vorliegende Untersuchung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Auszugskopien bedürfen unserer Zustimmung.

1. Allgemeines und Aufgabenstellung

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück führt ein Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 282 "Rietberger Straße" durch.

Wesentliches Ziel ist die städtebaulich geordnete Entwicklung und Neuordnung des Plangebietes mit der Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten (WA). Dieses gilt in besonderem Maße für die brach liegenden Flächen innerhalb des Plangebietes. Im Bereich der bestehenden Wohnnutzungen im Norden sollen der Bestand gesichert und maßvolle Nachverdichtungsmöglichkeiten ermöglicht werden.

Anlage 1 zeigt das Plangebiet sowie die Örtlichkeiten; Anlage 2 stellt zudem die überbaubaren Flächen des aktuellen Plan-Entwurfes dar.

Auf das Plangebiet wirken Geräusch-Immissionen durch

- den KFZ-Verkehrs auf der Rietberger
und
- bestehendes Gewerbe

ein.

Die Geräusch-Immissionen im Plangebiet in ihrer Pegelhöhe zu ermitteln und zu diskutieren, ist Gegenstand der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung. Sofern sachlich geboten, ist Schallschutz zu dimensionieren.

2. Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen

- / 1/ **RLS - 90** **"Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen"**
Der Bundesminister für Verkehr – Abteilung Straßenbau – Ausgabe 1990
- / 2/ **16. BImSchV** **„Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes“**
(Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990, Bundes-
gesetzblatt, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.12.2014 (BGBl. I,
S. 2269). Diese Verordnung enthält in Anlage 2 (zu § 4) das Regelwerk zur
Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03).
- / 3/ **BImSchG** **Bundes-Immissionsschutzgesetz**
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunrei-
nungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zu-
letzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert
worden ist.
- / 4/ **BauGB** **Baugesetzbuch**
Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
Änderung des Wortlautes der seit dem 01.10.2017 geltenden Fassung
auf Grund Artikel 4 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- / 5/ **BauNVO** **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
Bekanntmachung der Neufassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
Änderung des Wortlautes der seit dem 01.10.2017 geltenden Fassung
auf Grund Artikel 4 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- / 6/ **Fickert/
Fieseler** **Baunutzungsverordnung**
Kommentar unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes mit
ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften – 12. Auflage

- / 7/ **DIN 18005** **"Schallschutz im Städtebau" – Grundlagen und Hinweise für die Planung**
 Teil 1 Ausgabe Juli 2002
- / 8/ **TA Lärm** **"Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm"**
 6. AVwV vom 26.08.1998 zum BImSchG – Gemeinsames Ministerialblatt,
 herausgegeben vom Bundesministerium des Inneren, 49. Jahrgang,
 ISSN 0939-4729 am 28.08.1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift
 vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- / 9/ **Korrektur redaktioneller Fehler beim Vollzug der Technischen Anleitung zum**
 Schutz gegen Lärm – TA Lärm
 Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktor-
 sicherheit vom 07.07.2017 – Az. IG I 7 – 501-1/2
- /10/ **DIN ISO 9613** **"Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien"**
 Teil 2 **Allgemeines Berechnungsverfahren**
 Ausgabe 1999-10
- /11/ **DIN ES 12354-4** **"Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den**
 Bauteileigenschaften"
 Teil 4: Schallübertragung von Räumen ins Freie; Ausgabe April 2001
- /12/ **VDI 2720** **"Schallschutz durch Abschirmung im Freien"**
 Blatt 1 Ausgabe März 1997

3. Verkehrslärm

3.1 Geräusch-Emissionen

Auf die Geräusch-Belastung durch KFZ-Verkehr haben die folgenden Parameter den wesentlichen Einfluss:

- Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV)
in KFZ/24 h als Jahresmittelwert,
- LKW-Anteil (p) in %, tags und nachts,
- Geschwindigkeit (v) in km/h der KFZ,
- Straßenoberfläche (D_{StrO}) in dB(A), nach Tabelle 4 / 1/,
- Steigung (D_{Stg}) in dB(A), nach / 1/ (wird vom EDV-Programm automatisch aus den Daten für die Topografie ermittelt),
- ggf. Zuschläge (K) für lichtzeichengeregelte Kreuzungen oder Einmündungen, nach / 1/.

Die Verkehrsbelastungsdaten für die Rietberger Straße entstammen einer Verkehrsuntersuchung des Büros Röver, Gütersloh, deren Tabellen zur lärmtechnischen Abschätzung wir am 13.03.2020 per E-Mail erhielten. Wir verwenden den dortigen Prognose-Planfall.

Nachfolgend nun die verwendeten Parameter:

- **Rietberger Straße – westlich Eschstraße**

DTV:	10.512	KFZ/24 h,
p _T :	2,6	%,
p _N :	3,3	%,
v:	50	km/h,
D_{StrO} :	0	dB(A).

- **Rietberger Straße – Eschstraße bis Zufahrt Bäckerei**

DTV:	10.331	KFZ/24 h,
p _T :	2,6	‰,
p _N :	3,3	‰,
v:	50	km/h,
D _{Str0} :	0	dB(A).

- **Rietberger Straße – östlich Zufahrt Bäckerei**

DTV:	10.538	KFZ/24 h,
p _T :	2,6	‰,
p _N :	3,3	‰,
v:	50	km/h,
D _{Str0} :	0	dB(A).

- **Eschstraße – Rietberger Straße bis Zufahrt Bäckerei**

DTV:	776	KFZ/24 h,
p _T :	1,4	‰,
p _N :	0	‰,
v: ¹⁾	30	km/h,
D _{Str0} :	0	dB(A).

- **Eschstraße – ab Zufahrt Bäckerei**

DTV:	559	KFZ/24 h,
p _T :	1,5	‰,
p _N :	0	‰,
v: ¹⁾	30	km/h,
D _{Str0} :	0	dB(A).

1) Die Eschstraße ist eine verkehrsberuhigte Zone mit zulässiger Geschwindigkeit um 6 km/h. Die niedrigste Geschwindigkeit, die die RLS-90 zulässt, beträgt hingegen 30 km/h.

Gemäß / 1/ werden aus den vorgenannten Daten die Emissionspegel $L_{m,E}$ der Verkehrswege berechnet.

Der Emissionspegel $L_{m,E}$ ist der Mittelungspegel, der sich in 25 m Abstand von der Mitte der nächstgelegenen Fahrbahn und in 4 m Höhe über Straßenniveau bei ungehinderter Schallausbreitung ergibt.

Tabelle 1: Emissionspegel $L_{m,E}$

Straße	$L_{m,E}$ tagsüber in dB(A)	$L_{m,E}$ nachts in dB(A)
Rietberger Straße – westliche Eschstraße	60,7	52,3
Rietberger Straße – Eschstraße bis Zufahrt Bäckerei	60,6	52,3
Rietberger Straße – östlich Zufahrt Bäckerei	60,7	52,3
Eschstraße – Rietberger Straße bis Zufahrt Bäckerei	46,3	37,8
Eschstraße – ab Zufahrt Bäckerei	44,9	36,4

3.2 Geräusch-Immissionen, Diskussion der Ergebnisse

Unter Zugrundelegen der in Kapitel 3.1 dokumentierten Ausgangsdaten werden EDV-gestützte Schallausbreitungsberechnungen durchgeführt. Dieses geschieht unter Berücksichtigung der Pegelkorrekturen für die Entfernung, Luftabsorption, Boden- und Meteorologiedämpfung, Topografie und ggf. Abschirmung durch Gebäude und Hindernisse.

Zur besseren Anschauung werden die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen grafisch in Anlage 3 für die Geschossebenen EG bis 2. OG dargestellt.

Wir erhalten folgende Ergebnisse *innerhalb der geplanten Wohnbauflächen*:

- | | | |
|--------------|---------------|--|
| Tag | EG: | ≤ 67 dB(A) am bestehenden Wohnhaus Rietberger Straße 94,
≤ 64 dB(A) an der weiteren bestehenden Bebauung entlang der Rietberger Straße,
≤ 53 dB(A) auf den überbaubaren Flächen im Inneren des Plangebietes. |
| | 1. OG: | ≤ 66 dB(A) am bestehenden Wohnhaus Rietberger Straße 94,
≤ 64 dB(A) an der weiteren bestehenden Bebauung entlang der Rietberger Straße,
≤ 53 dB(A) auf den überbaubaren Flächen im Inneren des Plangebietes. |
| | 2. OG: | ≤ 65 dB(A) am bestehenden Wohnhaus Rietberger Straße 94,
≤ 64 dB(A) an der weiteren bestehenden Bebauung entlang der Rietberger Straße,
≤ 53 dB(A) auf den überbaubaren Flächen im Inneren des Plangebietes. |
| Nacht | EG: | ≤ 58 dB(A) am bestehenden Wohnhaus Rietberger Straße 94,
≤ 56 dB(A) an der weiteren bestehenden Bebauung entlang der Rietberger Straße,
≤ 45 dB(A) auf den überbaubaren Flächen im Inneren des Plangebietes. |
| | 1. OG: | ≤ 57 dB(A) am bestehenden Wohnhaus Rietberger Straße 94,
≤ 56 dB(A) an der weiteren bestehenden Bebauung entlang der Rietberger Straße,
≤ 44 dB(A) auf den überbaubaren Flächen im Inneren des Plangebietes. |
| | 2. OG: | ≤ 57 dB(A) am bestehenden Wohnhaus Rietberger Straße 94,
≤ 56 dB(A) an der weiteren bestehenden Bebauung entlang der Rietberger Straße,
≤ 44 dB(A) auf den überbaubaren Flächen im Inneren des Plangebietes. |

Zur Wertung der ermittelten Verkehrs-Geräuschpegel

Für Planverfahren, in denen Quartiere in Nachbarschaft zu Verkehrswegen entwickelt bzw. überplant werden, gibt es **keine** normativen Geräusch-Immissions-Grenzwerte. Im Rahmen des Abwägungsprozesses ist vielmehr zur Kenntnis zu nehmen, was an diesbezüglichem Regel- und Verordnungswerk vorhanden ist.

- Dabei handelt es sich zunächst um die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 der Norm DIN 18005 (Teil 1) (das Beiblatt 1 ist **kein** Bestandteil der Norm).

Diese Orientierungswerte betragen bei der Beurteilung von **Verkehrslärm** von öffentlichen Verkehrswegen:

Allgemeine Wohngebiete (WA): 55/45 dB(A) tags/nachts.

Es ist allgemein anerkannt, dass die Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 (Teil 1) als idealtypisch angesehen werden. Es ist weiterhin allgemein anerkannt, dass bei Einhaltung der Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 die Geräuschpegel in den jeweiligen Baugebieten regelmäßig als zumutbar betrachtet werden können. Gleichzeitig gilt das in § 50 BImSchG formulierte Trennungsgebot als eingehalten.

- Des Weiteren gibt es die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), die bei wesentlichen Änderungen bzw. dem Neubau von Verkehrswegen zwingend herangezogen werden muss. Die Grenzwerte dieser Verordnung betragen:

Wohnen (WR / WA): 59/49 dB(A) tags/nachts.

Bei Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV in den jeweiligen Baugebieten liegen gemäß 16. BImSchV **keine** schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG vor. Gesundes Wohnen und Arbeiten im Sinne des BauGB ist gegeben.

Hinweis: *In der 16. BImSchV wird bei Wohngebieten nicht zwischen allgemeinen und reinen Wohngebieten unterschieden.*

- Für bestehende Situationen, d.h. sowohl der Verkehrsweg als auch die immissionsempfindlichen Nutzungen sind vorhanden, sind die vorgenannten Orientierungs-/ Grenzwerte nicht anwendbar. Hier ist für Betreiber von öffentlichen Verkehrswegen erst bei Erreichen der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ein Handlungsbedarf vorhanden.

Diese Schwelle wurde durch den Bundesgerichtshof definiert. Sie beträgt für Wohngebiete 70/60 dB(A) tags/nachts und für Dorf- bzw. Mischgebiete 72/62 dB(A) tags/nachts (BGH, Urteil vom 10.11.1987 – III ZR 204/86 – NJW 1988, 900).

In jüngster Zeit werden die Auslösewerte für Lärmschutz im Bestand angewendet. Diese liegen jeweils 3 dB(A) unter den eben aufgeführten Pegeln.

Vor dem Hintergrund des bislang Dargestellten ergibt sich für die hier betrachtete Planfläche Folgendes:

Die Orientierungswerte für WA werden an der bestehenden Bebauung entlang der Rietberger Straße überschritten, auf den zukünftigen überbaubaren Flächen jedoch eingehalten.

An der bestehenden Wohnbebauung an der Rietberger Straße werden teilweise sogar die Mischgebietswerte der 16. BImSchV überschritten.

Wir betonen an dieser Stelle: An der neu geplanten Wohnbebauung im Plangebiet erzeugt die Planung keinen Lärm-Konflikt. Der für die bestehende Wohnbebauung ermittelte Verkehrslärm-Konflikt wird **nicht** durch den Bebauungsplan verursacht.

Was bedeuten die oben genannten Ergebnisse für die Planfläche? Gibt es in Bezug auf Lärm vom Grundsatz her einen Abwägungsspielraum? Ist gesundes Wohnen und Arbeiten im Sinne des BauGB gewährleistet? Welche Lärmschutzmaßnahmen wären hierfür notwendig?

Wir führen hierzu zunächst folgende grundsätzlichen Überlegungen durch:

An der neu geplanten Wohnbebauung auf den brach liegenden Flächen des Plangebietes ist kein Verkehrslärm-Konflikt vorhanden; dort werden die idealtypischen WA-Werte der DIN 18005 eingehalten.

Für die Bebauung an der Rietberger Straße ist festzustellen, dass das städtebauliche Ziel der Stadt Rheda-Wiedenbrück eine Nutzung des dortigen Bereichs als WA ist.

Da die dortige Bebauung bereits vorhanden ist, ergeben sich keine Schallschutzmaßnahmen wie Abstand oder Lärmschutzwände.

Um dort zukünftig – bei wesentlichen Änderungen an den dortigen Gebäuden – gesunde Wohnverhältnisse schaffen zu können, verbleibt nur passiver Schallschutz (z.B. Lärmschutzfenster).

Planungsrechtlich kann dieser passive Schallschutz mittelbar in Form der sogenannten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 festgesetzt werden.

Da die Pegel für die Nacht die Tagespegel um weniger als 10 dB(A) unterschreiten, sind die Lärmpegelbereiche auf Basis der Nachtpegel zu berechnen. Die geplante Bebauung im Plangebiet bleibt dabei unberücksichtigt, d.h. deren Schallabschirmung wird nicht berücksichtigt.

Eine derartige Festsetzung bedeutet für deren Vollzug in Baugenehmigungs-/Freistellungsverfahren, dass – gemäß den Rechenverfahren der DIN 4109 – bei Neubauten bzw. genehmigungspflichtigen Umbauten von vorhandenen Gebäuden passiver Schallschutz, zugeschnitten auf die jeweilige Nutzung der Räume (Wohnen, Büros, etc.) vom Bauherren (Architekten) zu dimensionieren und zu realisieren wäre.

Die ermittelten Lärmpegelbereiche werden in Anlage 4 für die kritischste Ebene EG dargestellt.

In der Regel ergeben sich in den Lärmpegelbereichen I, II und III keine besonderen schalltechnischen Anforderungen an die Baumaterialien. Hier reichen i.d.R. handelsübliche Materialien bei ortsüblicher Bauweise aus.

4. Gewerbelärm

Im Plangebiet befinden sich in dem neu errichteten Wohn- und Geschäftshaus Rietberger Straße 84 ein Bäckereigeschäft, an der Rietberger Straße 86 sind die Firma Altenau (Sanitär, Heizung, Haustechnik) und an der Rietberger Straße 92/92a eine Caritas-Tagespflege-Einrichtung ansässig.

Die Geräusche dieser Betriebe stellen – gemäß der Systematik unseres Immissionsschutzrechtes – Gewerbelärm dar. Die Ermittlung und Beurteilung der Geräusche erfolgt gemäß TA Lärm / 8/.

Sowohl das Bäckereigeschäft als auch die Caritas haben auf der Nordseite – also zur Rietberger Straße hin – ihre Geräusch intensive Seite. Nach Süden – also zur geplanten Wohnbebauung hin – finden sich jeweils Wohnungen. Die Geräusche auf der Nordseite breiten sich auf Grund der jeweiligen Gebäude-Abschirmung nach Süden nicht relevant aus.

Etwas anders verhält es sich mit der Firma Altenau. Hier sind zwar auch die auf der Nordseite erzeugten Geräusche im Süden nicht relevant. Allerdings unterhält diese Firma auf der Südseite ein Außenlager.

4.1 Geräusch-Emissionen

Die Pegel für den Betrieb dieses Außenlagers werden in einem dreidimensionalen schalltechnischen ComputermodeLL einer sogenannten Linienschallquellen als Emissionspegel zugeordnet.

In dem ComputermodeLL werden ferner die Betriebsgebäude und die Umgebungsbebauung ebenso berücksichtigt, wie die bestehende topografische Struktur. Mit diesem ComputermodeLL werden Schallausbreitungsberechnungen auf das Plangebiet und die Nachbarschaft durchgeführt.

Anlage 2 zeigt einen Plot des Modells in Draufsicht und stellt die Lage der Geräuschquelle dar.

Nachfolgend wird nun die relevante Geräuschquelle mit dem Schall-Leistungs-Beurteilungspegel benannt.

- **Linienschallquelle L1:** **Tag: $L_{WA}' = 69,5 \text{ dB(A)/m}$**

In dem Außenlager werden überschüssiges Material wie z.B. Abwasserrohre und Gerätschaften gelagert. Bei Bedarf werden diese Materialien abgeholt oder neu eingelagert.

Ein Schall-Leistungspegel von $L_{WA} = 100 \text{ dB(A)}$ deckt LKW-Bewegungen, Ladetätigkeiten und gelegentlichen Gabelstapler-Einsatz ab.

Als Einwirkzeit nehmen wir $t = 1 \text{ h}$ an. Derartige Tätigkeiten finden erfahrungsgemäß außerhalb der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit statt.

4.2 Geräusch-Immissionen

Unter Zugrundelegen der in Kapitel 4.1 dokumentierten Ausgangsdaten werden EDV-gestützte Schallausbreitungsberechnungen durchgeführt. Dieses geschieht unter Berücksichtigung der Pegelkorrekturen für die Entfernung, Luftabsorption, Topographie und Bewuchs-, Boden- und Meteorologiedämpfung sowie für die Schallabschirmung von Hochbauten und sonstigen Hindernissen.

Zur besseren Anschauung werden die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen grafisch in Anlage 5 für die Geschossebenen EG bis 2. OG dargestellt.

Wir erhalten folgende Ergebnisse:

Tag	EG:	59 dB(A) am Wohnhaus Rietberger Straße 88 sowie auf einer geplanten überbaubaren Fläche, ansonsten $\leq 51 \text{ dB(A)}$.
	1. OG:	57 dB(A) am Wohnhaus Rietberger Straße 88 sowie auf einer geplanten überbaubaren Fläche, ansonsten $\leq 51 \text{ dB(A)}$.
	2. OG:	56 dB(A) am Wohnhaus Rietberger Straße 88 sowie auf einer geplanten überbaubaren Fläche, ansonsten $\leq 52 \text{ dB(A)}$.

Der Tages-Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete (WA) beträgt 55 dB(A). Dieser Wert wird – mit einer Ausnahme – auf allen geplanten Wohnbauflächen eingehalten.

Bei der eben erwähnten Ausnahme handelt es sich um die direkt östlich an dem Betrieb Altenau geplante überbaubare Fläche. Hier werden tags – genau wie am Wohnhaus Rietberger Straße 88 – bis zu 59 dB(A) erreicht. Der Immissionsrichtwert für Mischgebietswerte (MI) beträgt 60 dB(A). Bei diesem Wert ist gesundes Wohnen im Sinne des BauGB gegeben.

Grundsätzlich wäre hier eine WA-Ausweisung mit rechtlicher Sicherung der WA-untypisch hohen Pegel möglich.

Während es sich beim Wohnhaus Rietberger Straße 88 und dem Betrieb Altenau um eine bestehende städtebauliche Situation handelt, ist die städtebauliche Situation im Bereich Firma Altenau und der in Rede stehenden östlich angrenzenden überbaubaren Fläche neu geplant. Hier greift zunächst das in § 50 BImSchG formulierte Trennungsgebot. Dieses kann im Rahmen der Abwägung – bei rechtlicher Sicherung der ermittelten Vorbelastung – überwunden werden, sofern ausreichende städtebauliche Gründe vorliegen.

4.3 Spitzenpegel

Kritische Spitzenpegel sind vom Betrieb des Außenlagers der Firma Altenau nicht zu erwarten.

5. Zusammenfassung

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück führt ein Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 282 "Rietberger Straße" durch.

Wesentliches Ziel ist die städtebaulich geordnete Entwicklung und Neuordnung des Plangebietes mit der Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten (WA). Dieses gilt in besonderem Maße für die brach liegenden Flächen innerhalb des Plangebietes. Im Bereich der bestehenden Wohnnutzungen im Norden sollen der Bestand gesichert und maßvolle Nachverdichtungsmöglichkeiten ermöglicht werden.

Auf das Plangebiet wirken Geräusch-Immissionen durch

- den KFZ-Verkehrs auf der Rietberger
und
- bestehendes Gewerbe

ein.

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung ermittelt Folgendes:

Verkehrslärm

- Auf den geplanten überbaubaren Flächen herrschen die idealtypischen Orientierungswerte der DIN 18005 vor:
- An der vorhandenen Straßenrandbebauung an der Rietberger Straße werden sogar die Mischgebietswerte der 16. BImSchV überschritten. Hier gibt es also Lärm-Konflikte. Diese Konflikte sind bereits existent; sie werden nicht durch den Bebauungsplan erzeugt.
Als planerische Konfliktlösung schlagen wir die Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109 vor, aus denen sich im Vollzug passiver Schallschutz ergibt.

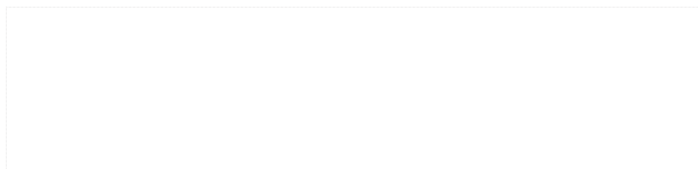
Gewerbelärm

Die bzgl. der geplanten Wohnbauflächen relevanten Geräusch-Immissionen werden durch den Betrieb des Außenlagers der Firma Altenau erzeugt.

Mit einer Ausnahme liegen die Geräuschpegel auf allen geplanten überbaubaren Flächen unterhalb des Tages-Immissionsrichtwertes für WA.

Auf der nächst-benachbarten geplanten überbaubaren Fläche und am Gebäude Rietberger Straße 88 liegen die Geräusche auf Mischgebiets-Niveau. Damit ist auch dort gesundes Wohnen im Sinne des BauGB gegeben.

Grundsätzlich wäre auch hier – bei Vorliegen ausreichender städtebaulicher Gründe – eine WA-Ausweisung möglich. Die ermittelte Vorbelastung wäre rechtlich zu sichern.

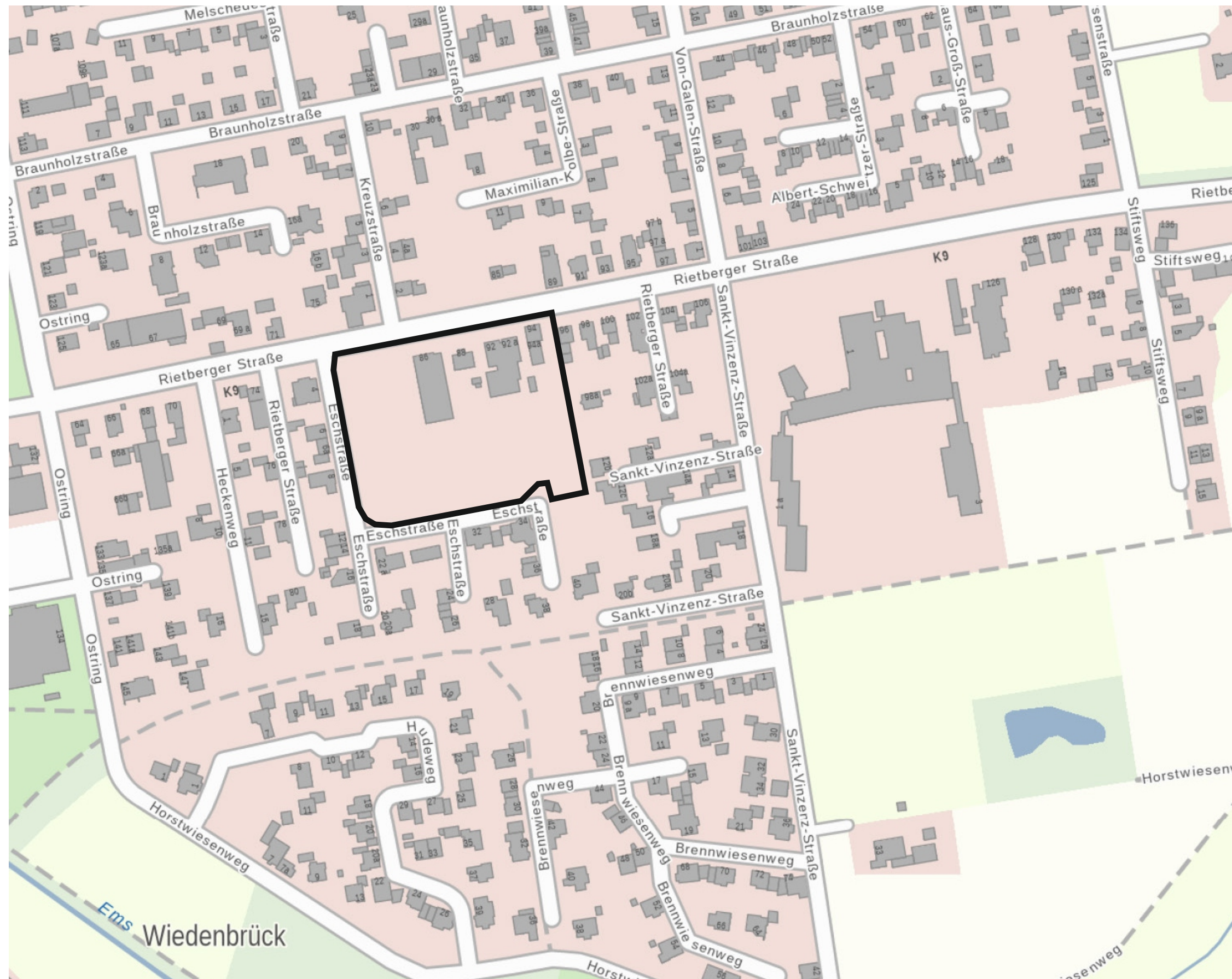


gez.

Der Sachverständige

Dipl.-Phys. Brokopf

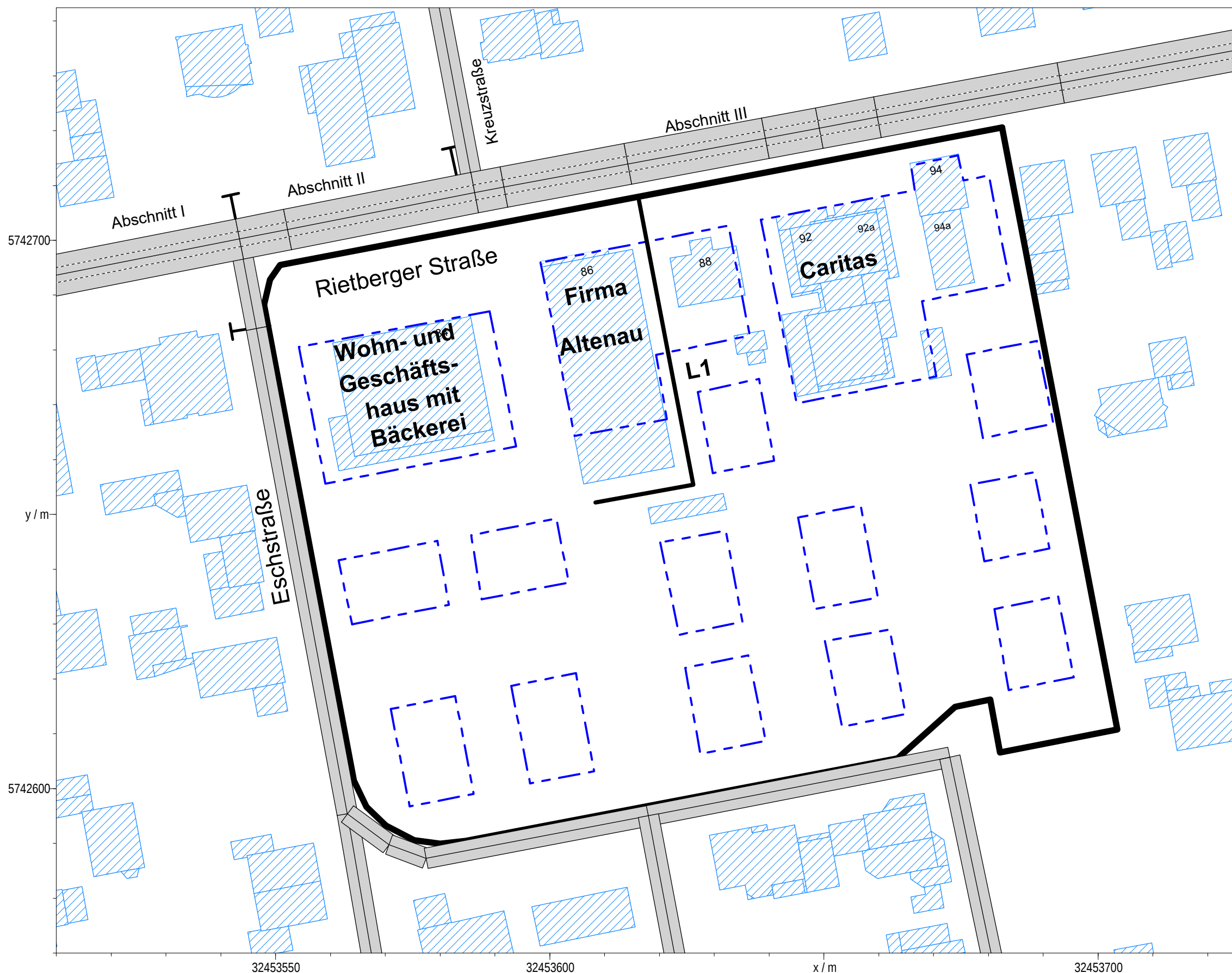
(Digitale Version – ohne händische Unterschrift gültig)



Anlage 2
BLP-20 1002 01

Legende

- Grenze der überbaubaren Flächen
- Grenze
- Gebäude
- Straße /RLS-90



Rheda-Wiedenbrück / Bauleitplanverfahren Nr. 282 "Rietberger Straße": 1. Änderung
Lageplan



Maßstab im Original
(DIN A3-Format)
1:750

30.04.2020

Anlage 3, Blatt 1
BLP-20 1002 01

Legende

-  Bauflächen (HLIN)
-  Grenze (HLIN)
-  Höhenpunkt
-  Nutzungsgebiet
-  Gebäude
-  Straße /RLS-90

Flächen gleicher Klassen
des Beurteilungspegels

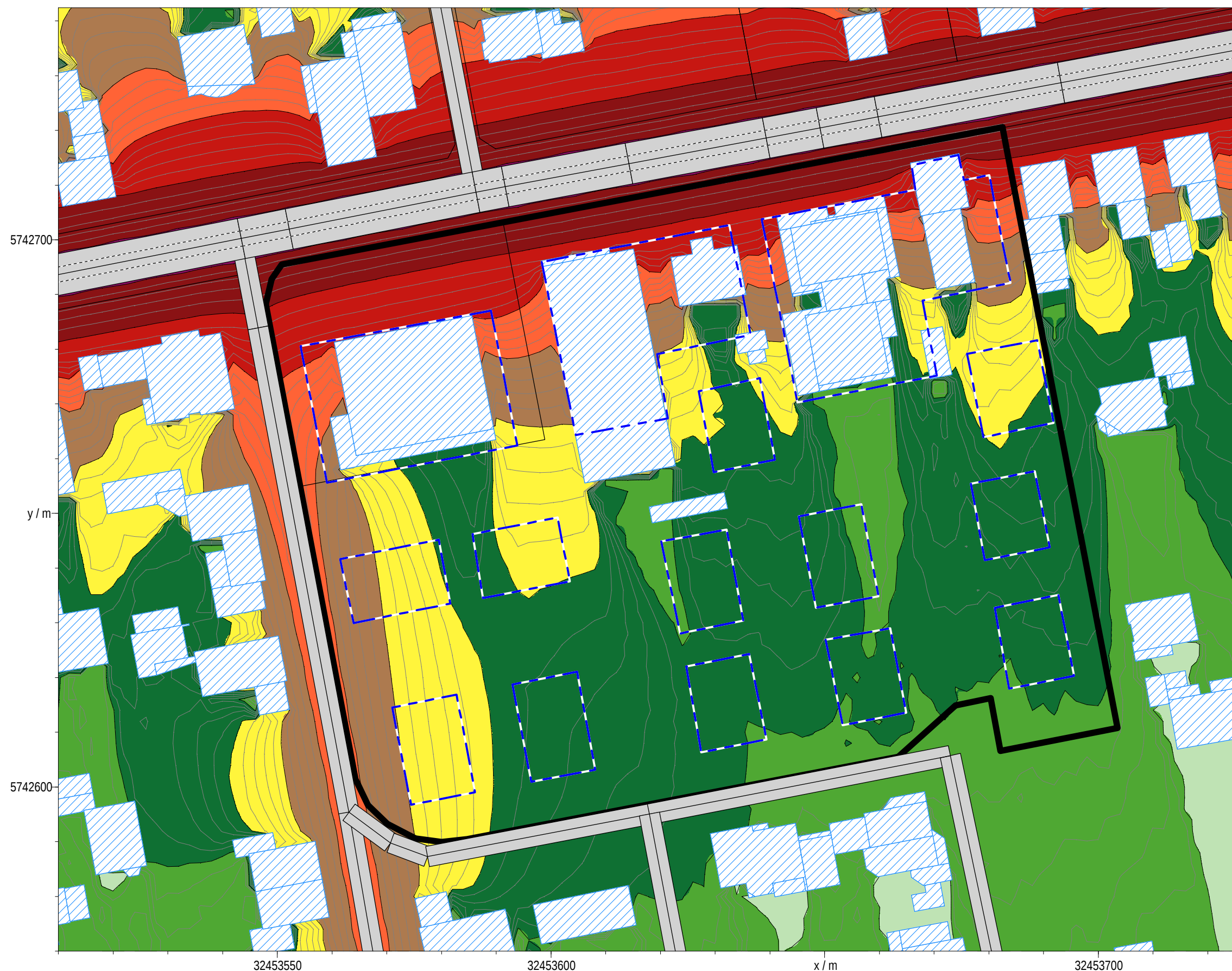
	<=	35 dB(A)
	<=	40 dB(A)
	<=	45 dB(A)
	<=	50 dB(A)
	<=	55 dB(A)
	<=	60 dB(A)
	<=	65 dB(A)
	<=	70 dB(A)
	<=	75 dB(A)
	<=	80 dB(A)
	>	80 dB(A)

Geobasisdaten der Kommunen
und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2020



Maßstab im Original
(DIN A3-Format)
1:750

30.04.2020



Rheda-Wiedenbrück / Bauleitplanverfahren Nr. 282 "Rietberger Straße": 1. Änderung
Geräusch-Immissionen / KFZ-Verkehr / Tag / EG

Anlage 3, Blatt 2
BLP-20 1002 01

Legende

-  Bauflächen (HLIN)
-  Grenze (HLIN)
-  Höhenpunkt
-  Nutzungsgebiet
-  Gebäude
-  Straße /RLS-90

Flächen gleicher Klassen
des Beurteilungspegels

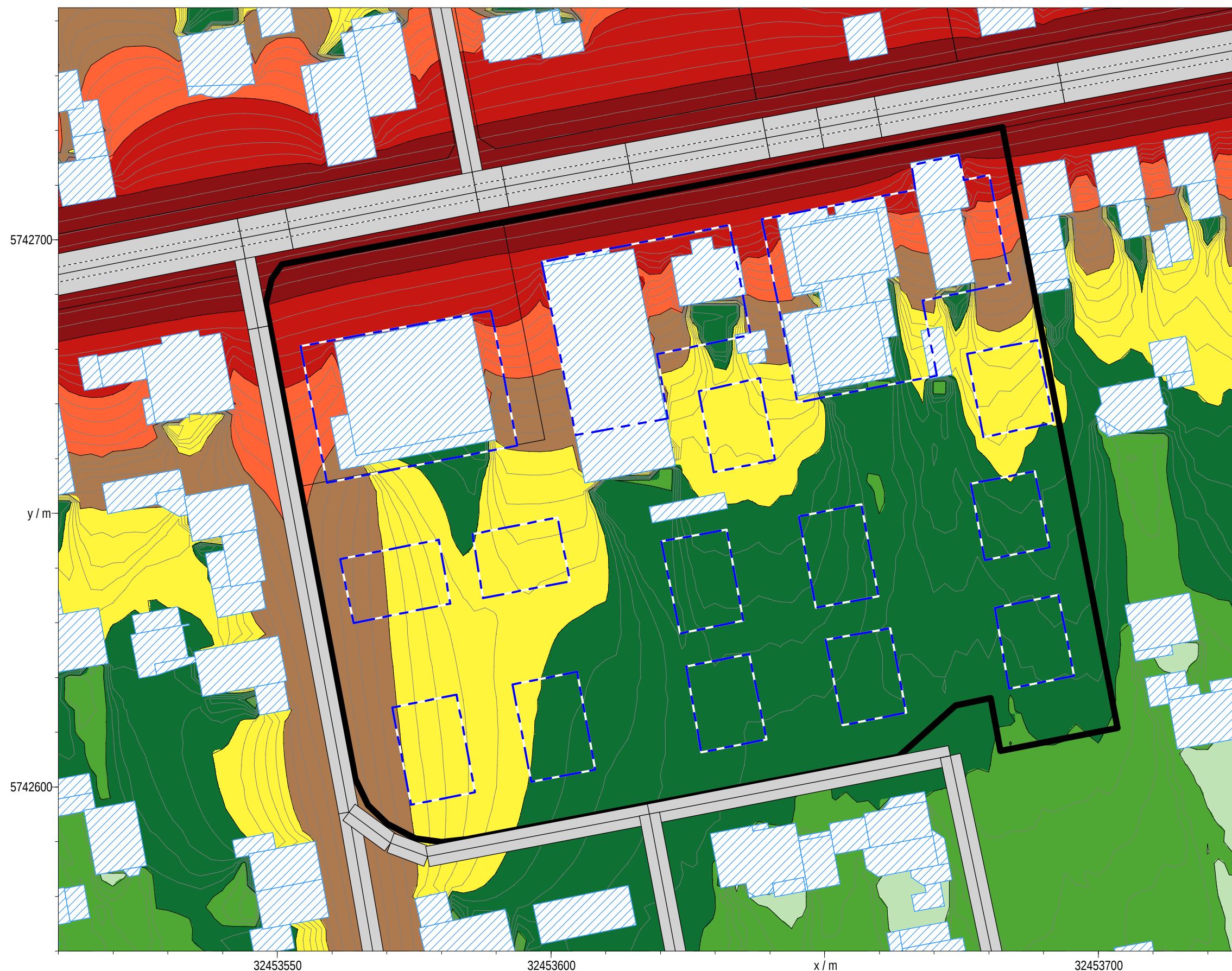
	<=	35 dB(A)
	<=	40 dB(A)
	<=	45 dB(A)
	<=	50 dB(A)
	<=	55 dB(A)
	<=	60 dB(A)
	<=	65 dB(A)
	<=	70 dB(A)
	<=	75 dB(A)
	<=	80 dB(A)
	>	80 dB(A)

Geobasisdaten der Kommunen
und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2020



Maßstab im Original
(DIN A3-Format)
1:750

30.04.2020



Rheda-Wiedenbrück / Bauleitplanverfahren Nr. 282 "Rietberger Straße": 1. Änderung
Geräusch-Immissionen / KFZ-Verkehr / Tag / 1. OG

Legende

-  Bauflächen (HLIN)
-  Grenze (HLIN)
-  Höhenpunkt
-  Nutzungsgebiet
-  Gebäude
-  Straße /RLS-90

Flächen gleicher Klassen
des Beurteilungspegels

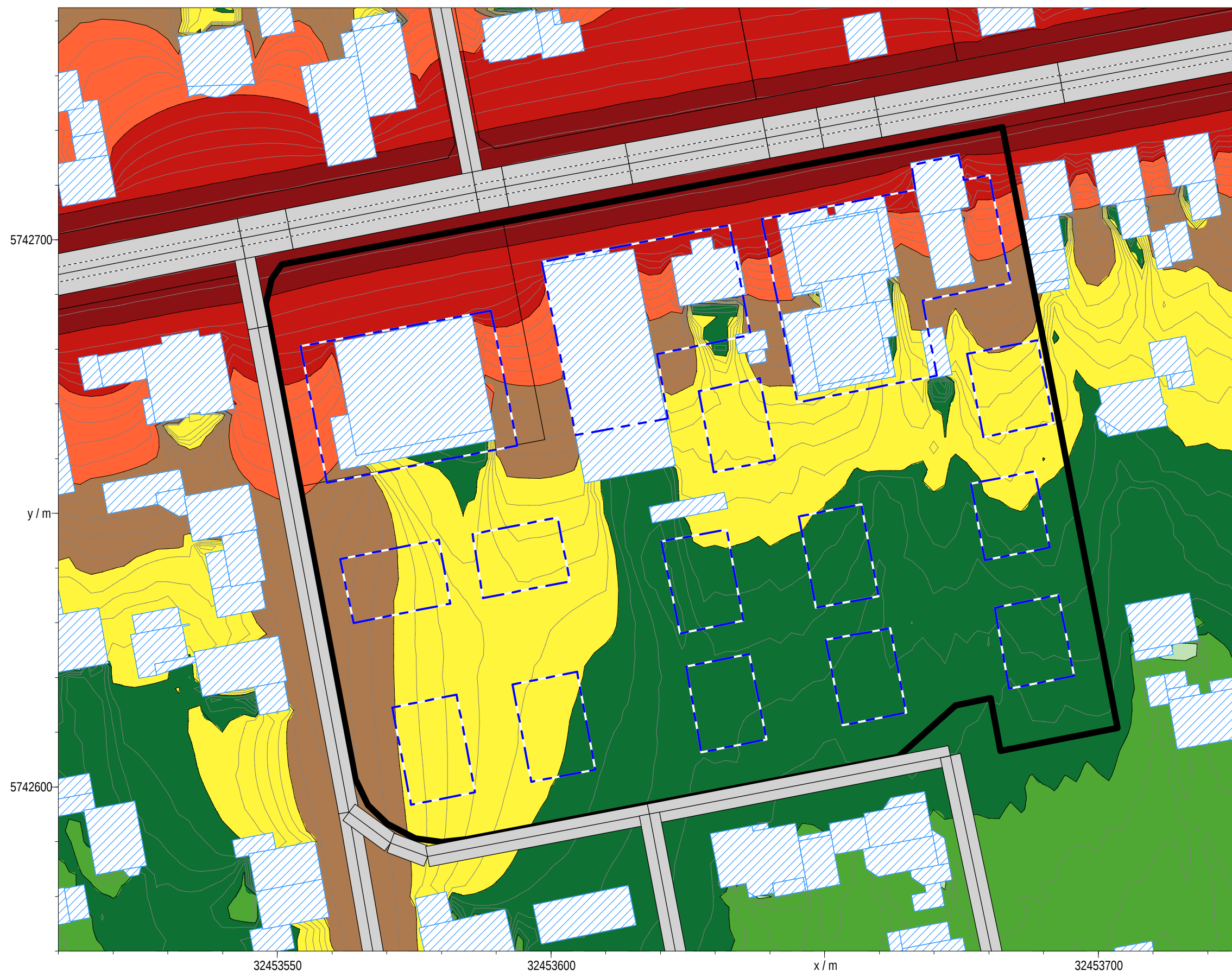
	<=	35 dB(A)
	<=	40 dB(A)
	<=	45 dB(A)
	<=	50 dB(A)
	<=	55 dB(A)
	<=	60 dB(A)
	<=	65 dB(A)
	<=	70 dB(A)
	<=	75 dB(A)
	<=	80 dB(A)
	>	80 dB(A)

Geobasisdaten der Kommunen
und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2020



Maßstab im Original
(DIN A3-Format)
1:750

30.04.2020



Rheda-Wiedenbrück / Bauleitplanverfahren Nr. 282 "Rietberger Straße": 1. Änderung
Geräusch-Immissionen / KFZ-Verkehr / Tag / 2. OG

Legende

-  Bauflächen (HLIN)
-  Grenze (HLIN)
-  Höhenpunkt
-  Nutzungsgebiet
-  Gebäude
-  Straße /RLS-90

Flächen gleicher Klassen
des Beurteilungspegels

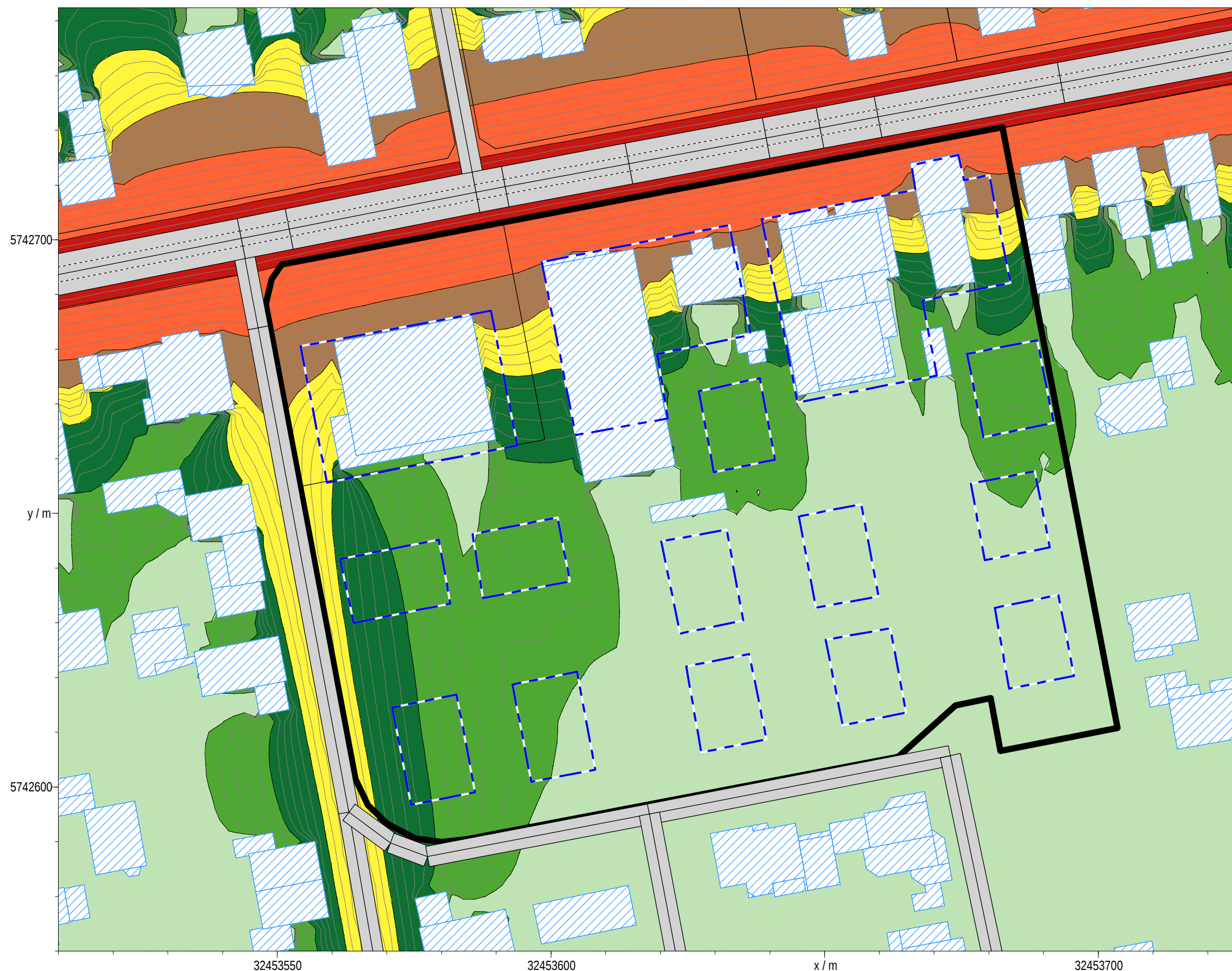
	<=	35 dB(A)
	<=	40 dB(A)
	<=	45 dB(A)
	<=	50 dB(A)
	<=	55 dB(A)
	<=	60 dB(A)
	<=	65 dB(A)
	<=	70 dB(A)
	<=	75 dB(A)
	<=	80 dB(A)
	>	80 dB(A)

Geobasisdaten der Kommunen
und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2020



Maßstab im Original
(DIN A3-Format)
1:750

30.04.2020



Rheda-Wiedenbrück / Bauleitplanverfahren Nr. 282 "Rietberger Straße": 1. Änderung
Geräusch-Immissionen / KFZ-Verkehr / Nacht / EG

Legende

-  Bauflächen (HLIN)
-  Grenze (HLIN)
-  Höhenpunkt
-  Nutzungsgebiet
-  Gebäude
-  Straße /RLS-90

Flächen gleicher Klassen
des Beurteilungspegels

	<=	35 dB(A)
	<=	40 dB(A)
	<=	45 dB(A)
	<=	50 dB(A)
	<=	55 dB(A)
	<=	60 dB(A)
	<=	65 dB(A)
	<=	70 dB(A)
	<=	75 dB(A)
	<=	80 dB(A)
	>	80 dB(A)

Geobasisdaten der Kommunen
und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2020



Maßstab im Original
(DIN A3-Format)
1:750

30.04.2020



Rheda-Wiedenbrück / Bauleitplanverfahren Nr. 282 "Rietberger Straße": 1. Änderung
Geräusch-Immissionen / KFZ-Verkehr / Nacht / 1. OG

Legende

-  Bauflächen (HLIN)
-  Grenze (HLIN)
-  Höhenpunkt
-  Nutzungsgebiet
-  Gebäude
-  Straße /RLS-90

Flächen gleicher Klassen
des Beurteilungspegels

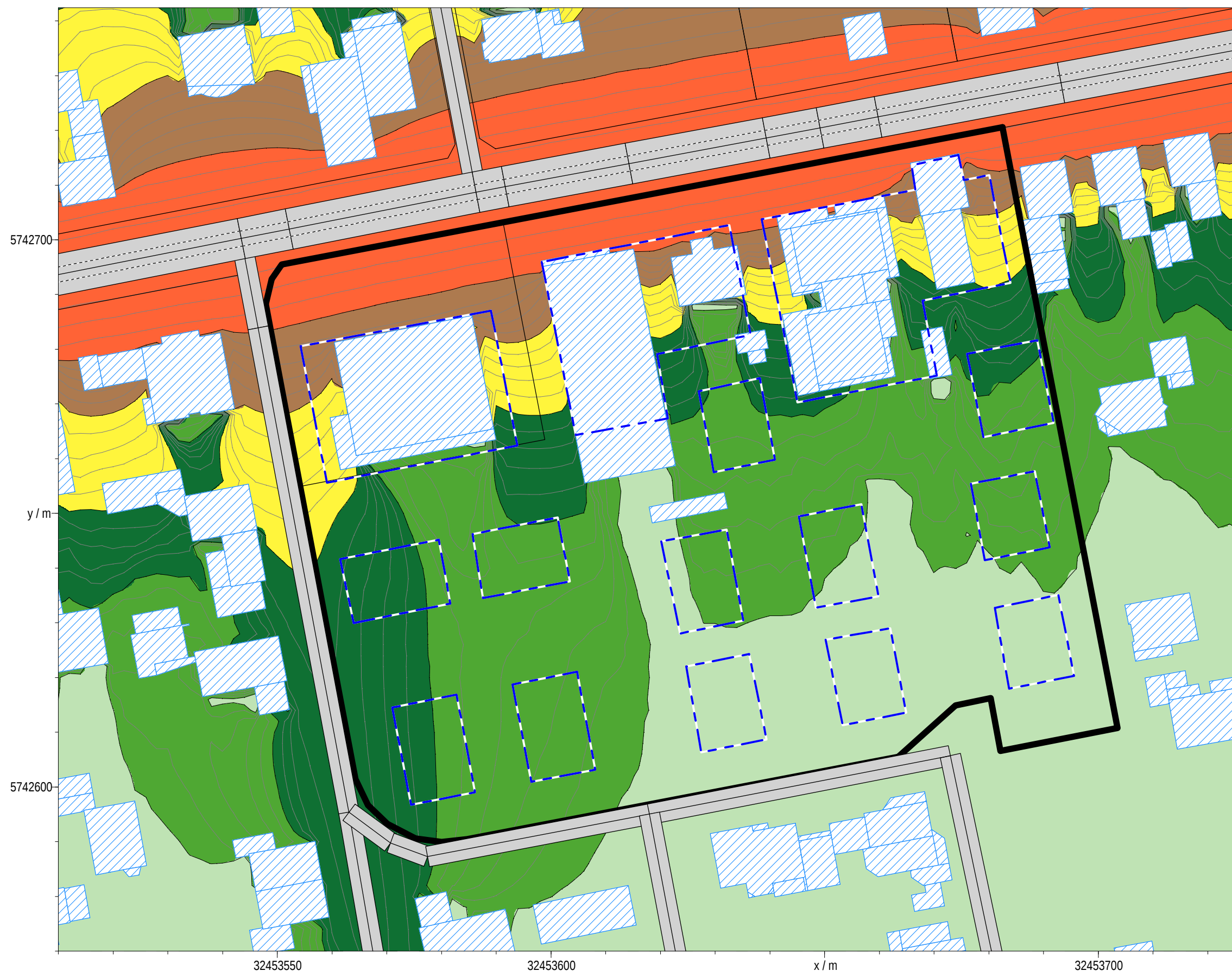
	<=	35 dB(A)
	<=	40 dB(A)
	<=	45 dB(A)
	<=	50 dB(A)
	<=	55 dB(A)
	<=	60 dB(A)
	<=	65 dB(A)
	<=	70 dB(A)
	<=	75 dB(A)
	<=	80 dB(A)
	>	80 dB(A)

Geobasisdaten der Kommunen
und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2020



Maßstab im Original
(DIN A3-Format)
1:750

30.04.2020

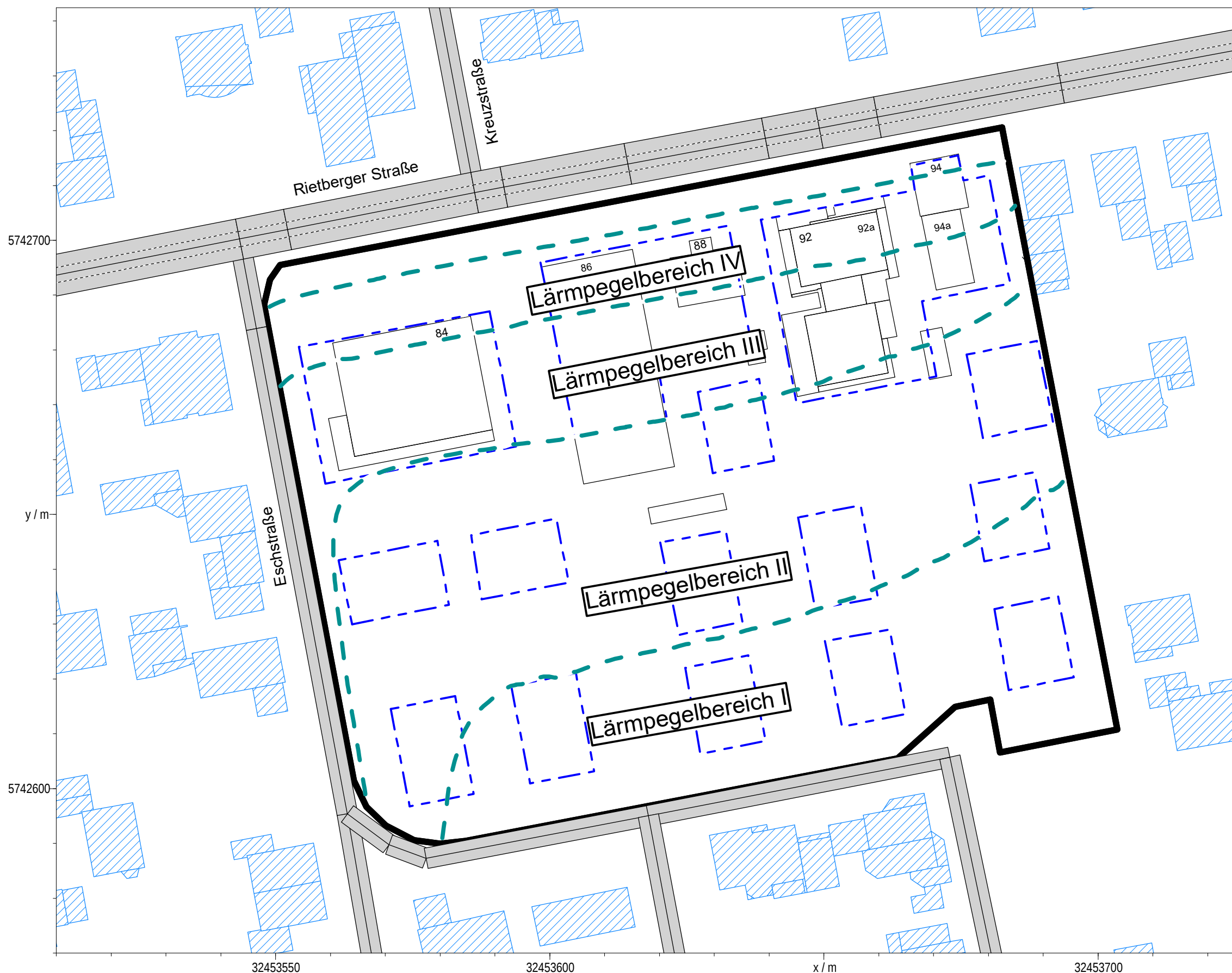


Rheda-Wiedenbrück / Bauleitplanverfahren Nr. 282 "Rietberger Straße": 1. Änderung
Geräusch-Immissionen / KFZ-Verkehr / Nacht / 2. OG

Anlage 4
BLP-20 1002 01

Legende

- Grenze der überbaubaren Flächen
- Grenze
- ▨ Gebäude
- Straße /RLS-90
- Abgrenzung Lärmpegelbereich



Rheda-Wiedenbrück / Bauleitplanverfahren Nr. 282 "Rietberger Straße": 1. Änderung
Lageplan - Lärmpegelbereiche EG



Geobasisdaten der Kommunen
und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2020

Maßstab im Original
(DIN A3-Format)
1:750

30.04.2020

Anlage 5, Blatt 1
BLP-20 1002 01

Legende

-  Bauflächen (HLIN)
-  Grenze (HLIN)
-  Höhenpunkt
-  Nutzungsgebiet
-  Gebäude
-  Straße /RLS-90
-  Linien-SQ /ISO 9613

Flächen gleicher Klassen
des Beurteilungspegels

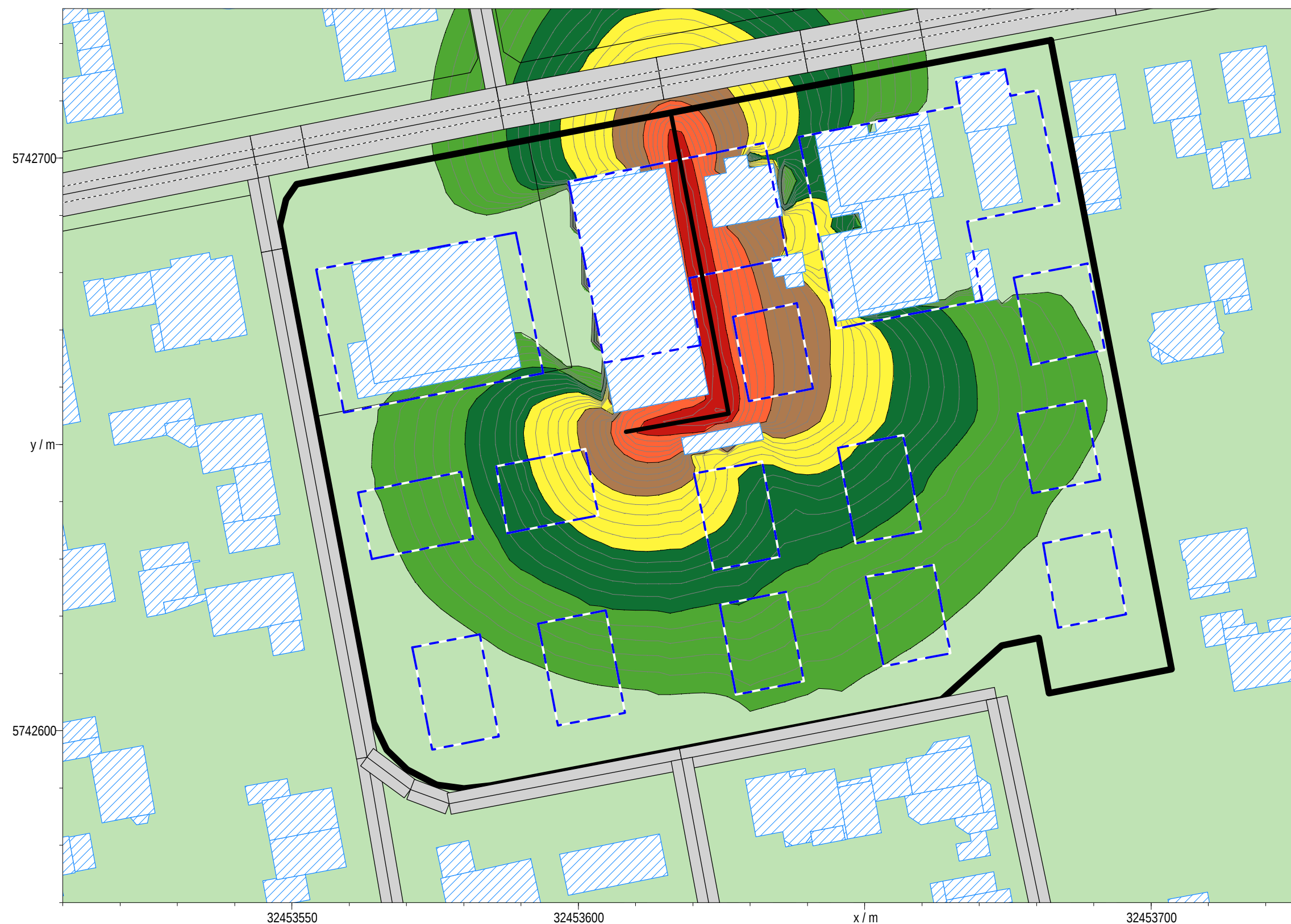
	<=	35 dB(A)
	<=	40 dB(A)
	<=	45 dB(A)
	<=	50 dB(A)
	<=	55 dB(A)
	<=	60 dB(A)
	<=	65 dB(A)
	<=	70 dB(A)
	<=	75 dB(A)
	<=	80 dB(A)
	>	80 dB(A)

Geobasisdaten der Kommunen
und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2020



Maßstab im Original
(DIN A3-Format)
1:750

30.04.2020



Rheda-Wiedenbrück / Bauleitplanverfahren Nr. 282 "Rietberger Straße": 1. Änderung
Geräusch-Immissionen / Gewerbe / Tag / EG

Legende

-  Bauflächen (HLIN)
-  Grenze (HLIN)
-  Höhenpunkt
-  Nutzungsgebiet
-  Gebäude
-  Straße /RLS-90
-  Linien-SQ /ISO 9613

Flächen gleicher Klassen
des Beurteilungspegels

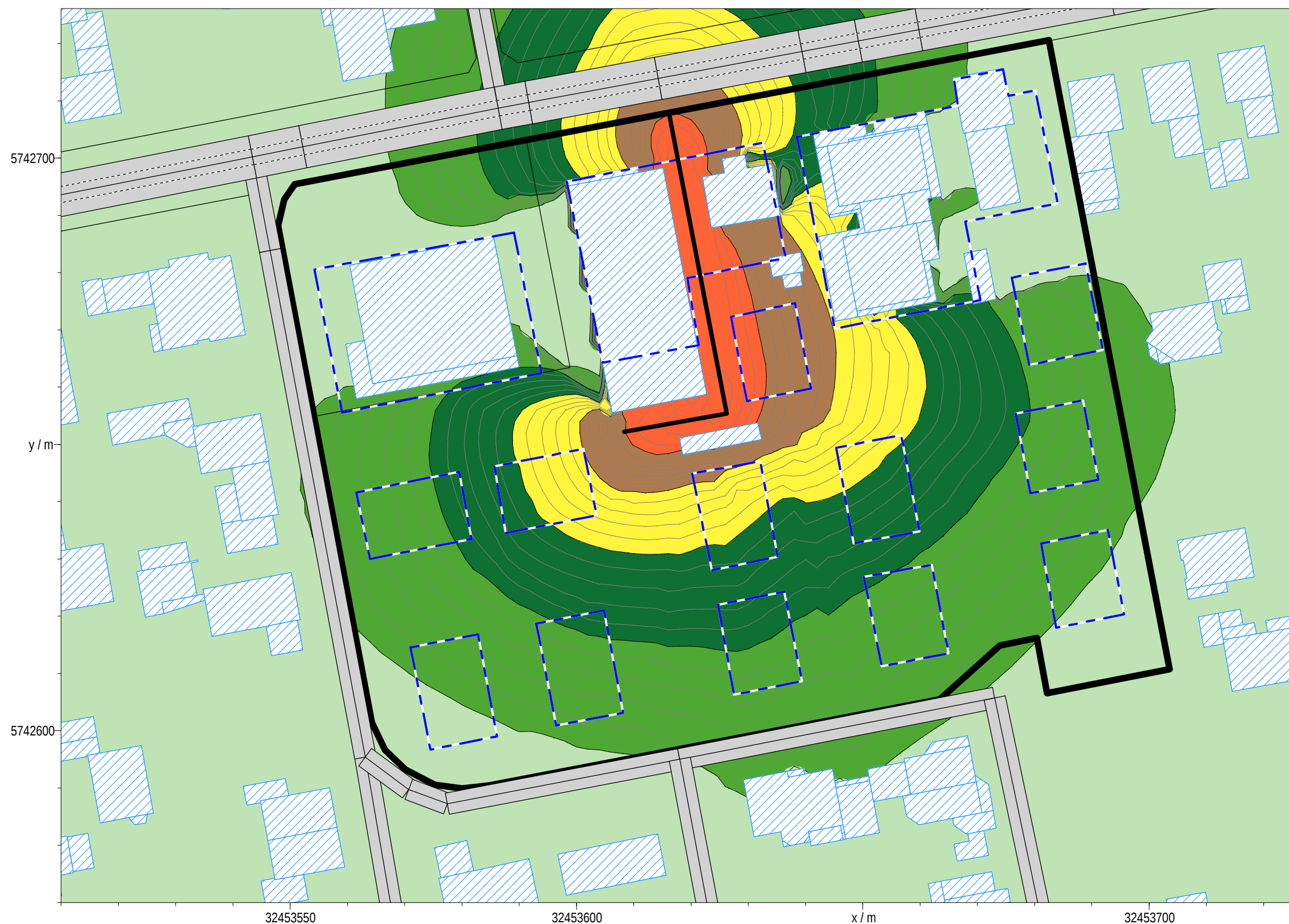
	<=	35 dB(A)
	<=	40 dB(A)
	<=	45 dB(A)
	<=	50 dB(A)
	<=	55 dB(A)
	<=	60 dB(A)
	<=	65 dB(A)
	<=	70 dB(A)
	<=	75 dB(A)
	<=	80 dB(A)
	>	80 dB(A)

Geobasisdaten der Kommunen
und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2020



Maßstab im Original
(DIN A3-Format)
1:750

30.04.2020



Rheda-Wiedenbrück / Bauleitplanverfahren Nr. 282 "Rietberger Straße": 1. Änderung
Geräusch-Immissionen / Gewerbe / Tag / 1. OG

Legende

-  Bauflächen (HLIN)
-  Grenze (HLIN)
-  Höhenpunkt
-  Nutzungsgebiet
-  Gebäude
-  Straße /RLS-90
-  Linien-SQ /ISO 9613

Flächen gleicher Klassen
des Beurteilungspegels

	<=	35 dB(A)
	<=	40 dB(A)
	<=	45 dB(A)
	<=	50 dB(A)
	<=	55 dB(A)
	<=	60 dB(A)
	<=	65 dB(A)
	<=	70 dB(A)
	<=	75 dB(A)
	<=	80 dB(A)
	>	80 dB(A)

Geobasisdaten der Kommunen
und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2020



Maßstab im Original
(DIN A3-Format)
1:750

30.04.2020

